



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 05.06.2023

Voraussichtliches Ablaufdatum: 05.12.2023

Meldungsnummer: UV02-0000002916

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Kreuzlingen, Konstanzerstrasse 13, 8280 Kreuzlingen

Gerichtlicher Entscheid gegen TBB GmbH Thurgauer Bau- und Beratungsgesellschaft

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

TBB GmbH Thurgauer Bau- und Beratungsgesellschaft
CHE-276.270.900
Spiesshaldenstrasse 9
8280 Kreuzlingen

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

1. Die TBB GmbH Thurgauer Bau- und Beratungsgesellschaft, zuletzt domiziliert an der Spiesshaldenstrasse 9 in 8280 Kreuzlingen wird mit Wirkung per Montag, 5. Juni 2023, 12.00 Uhr, aufgelöst.
2. Die anschliessende Durchführung der Liquidation nach den Vorschriften des Konkurses obliegt dem Konkursamt des Kantons Thurgau.
3. Es wird keine Verfahrensgebühr erhoben. Die Kosten der Publikationen werden auf die Staatskasse genommen.
4. Schriftliche Mitteilung des Entscheids an:
 - die Gesuchsgegnerin mittels Publikation im Schweizerischen Handelsamts-blatt;
 - die Steuerverwaltung des Kantons Thurgau;sowie nach Eintritt der Rechtskraft an:
 - das Konkursamt des Kantons Thurgau zur Durchführung der Liquidation;
 - das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen des Kantons Thurgau;

- das Betreibungsamt Bezirk Kreuzlingen; sowie
- das Grundbuchamt Kreuzlingen.

Geschäftsnummer: Z2.2023.26

Entscheiddatum: 02.06.2023

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Kreuzlingen

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Zustellung/Publikation beim Obergericht des Kantons Thurgau, Promenadenstrasse 12A, 8500 Frauenfeld, Berufung erhoben werden. Die Berufung ist schriftlich, dreifach und unter Beilage dieses Entscheids einzureichen und mit Antrag und Begründung zu versehen. Die Fristen stehen in diesem Verfahren während der Gerichtsferien nicht still.

Die Vollstreckbarkeitsbescheinigung ist nach unbenütztem Ablauf der Berufungsfrist (unter Beilage dieses Entscheids im Original) beim Bezirksgericht Kreuzlingen einzuholen.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim zuständigen/obgenannten Gericht abgegeben oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Frist: 10 Tage

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Kreuzlingen,
Konstanzerstrasse 13,
8280 Kreuzlingen